

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2018/025154	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 11.06.2018	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 22.06.2017
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. F16D1/08 F16D1/096

Anmelder
SEW-EURODRIVE GMBH & CO. KG

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Marsano, Flavio Tel. +49 89 2399-0
--	---	--



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit Ja: Ansprüche 1-21
 Nein: Ansprüche

Erfinderische Tätigkeit Ja: Ansprüche
 Nein: Ansprüche 1-21

Gewerbliche Anwendbarkeit Ja: Ansprüche: 1-21
 Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

Zur Klarheit der Patentansprüche, der Beschreibung und der Zeichnungen oder zu der Frage, ob die Ansprüche in vollem Umfang durch die Beschreibung gestützt werden, ist folgendes zu bemerken:

siehe Beiblatt

Zu Punkt V

Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1.) Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- D1 DE 20 2013 105568 U1 (SICK STEGMANN GMBH [DE]) 10. März 2015 (2015-03-10)
- D2 DE 10 2013 217560 A1 (TRANSMISSION COMPONENTS PTY LTD [ZA]) 6. März 2014 (2014-03-06)
- D3 DE 10 2013 100129 A1 (WITTENSTEIN AG [DE]) 10. Juli 2014 (2014-07-10)

2.) Dokument D1 (Fig.1-3,6 und Abstz.33-41) offenbart eine Verbindung, aufweisend eine in eine Hohlwelle (3, in D1 Buchsenwelle) ist zumindest teilweise eingesteckte Welle (1) und ein auf die Hohlwelle (3) aufgestecktes Ringteil (2), insbesondere eines Spannrings,

wobei

das Ringteil (2) axial begrenzt ist von einem an der (*Klarheimangel: gemäß der Beschreibung Seite 7, Zeilen 11,12 es sollte die Hohlwelle 40 und nicht die Welle gemeint werden*) Welle (3) ausgeformten, insbesondere radial hervor stehenden, Bund (Figur 2 aus D1) und/oder das Ringteil (2) an einem oder dem Bund der (*Hohl*)Welle, insbesondere an einem an der (*Hohl*)Welle ausgeformten, insbesondere radial hervor stehenden, Bund, anliegt, wobei die Hohlwelle (3) vom Bund beabstandete Schlitze (Figur 5), insbesondere Axialschlitze aufweist, wobei das Ringteil (2), insbesondere an seiner Innenseite und/oder an seiner Ringöffnung und/oder insbesondere an seinem dem Bund zugewandten axialen Endbereich, eine Fase (Figur 6) aufweist, so dass der Innendurchmesser des Ringteils (2) in dem von der Fase überdeckten axialen Bereich größer ist als der Innendurchmesser in demjenigen axialen Bereich, in welchem das Ringteil (2) die Hohlwelle (3) berührt.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 unterscheidet sich somit von der bekannten Verbindung dadurch, dass eine ungerade Anzahl von, insbesondere drei, Gruppen von Axialbohrungen in das Ringteil eingebracht sind, und wobei die in Umfangsrichtung bestimmten Schwerpunkte oder Mittelpunkte der Gruppen voneinander in Umfangsrichtung regelmäßig beabstandet sind.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist daher neu (Artikel 33(2) PCT).

Die mit der vorliegenden Erfindung zu lösende Aufgabe kann darin gesehen werden, das Gewicht des Rings zu begrenzen. Natürlich ist die Auswuchtung das beabsichtigte technische Problem, das durch die vorliegende Anmeldung gelöst werden soll. Es können jedoch auch einfachere Probleme bei der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit berücksichtigt werden.

Dokument D2 (Fig.2,3, 10,11 und Abstz.50-53) beschreibt eine Verbindung wobei eine ungerade Anzahl von, insbesondere drei, Gruppen von Axialbohrungen in das Ringteil eingebracht sind, und wobei die in Umfangsrichtung bestimmten Schwerpunkte oder Mittelpunkte der Gruppen voneinander in Umfangsrichtung regelmäßig beabstandet sind (*in Fig.11 der D2 kann man eine Gruppe von 31 Axialbohrungen sehen*). Der Fachmann würde daher die Aufnahme dieses Merkmals in die in D2 beschriebene Verbindung als eine übliche konstruktive Maßnahme zur Lösung der gestellten Aufgabe ansehen.

Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33 (1) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Artikels 33 (3) PCT beruht.

3.) Außerdem ist auch der Gegenstand der Ansprüche 2-20 aus D1 (Fig.1-3,6 und Abstz.33-41) und D2 (Fig.2,3, 10,11 und Abstz.50-53) schon bekannt.

Anspruch 2: D1, Fig.3,4.

Anspruch 3: D2, Fig.3,10,11.

Anspruch 4: wegen Mangel an Klarheit unzulässig.

Anspruch 5: wegen Mangel an Klarheit unzulässig.

Anspruch 6: wegen Mangel an Klarheit unzulässig.

Anspruch 7: D2, Fig.5.

Anspruch 8: D1, Fig.1-3.

Anspruch 9: bei dem Merkmal handelt es sich nur um eine von mehreren naheliegenden Möglichkeiten, aus denen der Fachmann ohne erfinderisches Zutun den Umständen entsprechend eine wählen würde, um die gestellte Aufgabe zu lösen.

Anspruch 10: D1, Fig.3,4

Anspruch 11: D1, Fig.5.

Anspruch 12: D1, Fig.5.

Anspruch 13: D1, Figur 5.

Anspruch 14: D1, Figur 5.

Anspruch 15: wegen Mangel an Klarheit unzulässig.

Anspruch 16: D1, Fig.3,4.

Anspruch 17: D1, Fig.3,4.

Anspruch 18: D1, Fig.3,4.

Anspruch 19: D1, Fig.3,4.

Anspruch 20: D1, Fig.3,4.

Die abhängigen Ansprüche 2-20 scheinen daher keine zusätzlichen Merkmale zu enthalten, die die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit erfüllen.

4.) Die D5 (Fig.3 und Abstr.19,20) offenbart ein Planetengetriebemotor. Es gibt keine Synergie zwischen der Tatsache, dass der Motor ein Planetengetriebemotor sein muss und die Verbindung. Daher, kann eine Kombination von drei Dokumenten (D1 und D2 bezüglich der Verbindung und D5 bezüglich des Planetengetriebemotors) verwendet werden. Der Fachmann würde daher die Aufnahme einer Verbindung gemäss der Kombination von D1 und D2 in das in D5 beschriebene Planetengetriebemotor als eine übliche, konstruktive Maßnahme zur Lösung der gestellten Aufgabe ansehen.

Daher der Gegenstand des Anspruchs 15 beruht nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne des Artikels 33 (3) PCT.

Zu Punkt VIII

Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

- a.) Die Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 6 PCT, weil der Anspruch 1 nicht klar sind.: gemäß der Beschreibung Seite 9, Zeilen 11,12 wird der Bund 41 and der Hohlwelle 40 und nicht an der Welle angeformt. Daher, sollte es, im Anspruch 1, Zeilen 12-14, die Hohlwelle 40 und nicht die Welle gemeint werden.
- b.) Die Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 6 PCT, weil die Ansprüche 4 und 5 nicht klar sind. Wenn nur eine Gruppe von Löchern vorgesehen ist, sind diese Ansprüche unklar. Daher sollten in Anspruch 1 mindestens drei Gruppen von Axialbohrungen beansprucht werden.
- c.) Die Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 6 PCT, weil die Ansprüche 6 und 15 nicht klar sind. Der Schraubteil ist erstmals in Anspruch 2 definiert, daher muss die Abhängigkeit des Anspruchs 6 geändert werden. Ähnlich, die Abflachung ist erstmals in Anspruch 9 definiert, daher muss die Abhängigkeit des Anspruchs 15 geändert werden.